

**AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG**



Präs. Abt. II/EG-Referat-147/68

A-6010 Innsbruck  
Neues Landhaus

12/285/ME von 2

Tel. 05 12/508,  
Durchwahl Klappe 131

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 11. Feber 1993

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle  
zum Landarbeitsgesetz 1984;  
Stellungnahme

Zu Zahl 52.335/8-2/92 vom 21. Dezember 1992

1 100/0 PS

am 26. FEB. 1993

5.3.93 Römer  
S. Kastek

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Abgrenzung zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz ist bekanntlich schwierig und letztlich nicht präzise lösbar (vgl. auch Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts<sup>7</sup>, 1992, S. 108, Rz 266). Auch der vorliegende Entwurf enthält wieder viele Detailregelungen, die dem Ausführungsgezetzegeber kaum einen Spielraum lassen. Es wird aber nicht verkannt, daß im Landarbeitsrecht eine gewisse Praxis entstanden ist, die die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 12 B-VG aushöhlt.

Zu Z. 3 (§ 17 Abs. 4) ist zu bedenken, daß es unteilbare Deputate (z.B. Wohnungen) gibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl